



Statuten Sektionsverein **Geräteturnen SV Ried-Brig**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

1 Name und Zweck

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen **Geräteturnen Sportverein Ried-Brig (GSV Ried-Brig)** besteht ein Sektionsverein des Vereins SV Ried-Brig gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB). Das **Geräteturnen SV Ried-Brig** ist in den SV Ried-Brig übergeordnet eingebunden und dessen Statuten sind verbindlich.

Das **Geräteturnen SV Ried-Brig** bietet ein geeignetes Sportangebot Geräteturnen für seine Mitglieder jeden Alters gemäss dem Leitbild von PolySport Wallis, GymValais und Schweizerischen Turnverband STV an, bei welchen das **Geräteturnen SV Ried-Brig** angeschlossen ist.

2 Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliedschaft

Das **Geräteturnen SV Ried-Brig** besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern (im Folgenden «Mitglieder» genannt).

Art. 3 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Sektionsvereins **Geräteturnen SV Ried-Brig**.

Art. 4 Aktivmitglieder

Alle Mitglieder, welche aktiv am Geräteturnen teilnehmen (Turnende, Leitende, Wertungsrichtende).

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Sektionsverein **Geräteturnen SV Ried-Brig** in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag dessen Vorstandes.

Art. 6 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder unterstützen den Sektionsverein **Geräteturnen SV Ried-Brig** mit einem jährlichen Beitrag, sind aber sportlich nicht aktiv.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) Durch Austritt: Er hat durch schriftliche Kündigung zu erfolgen, wobei der Beitrag des laufenden Jahres voll zu bezahlen ist.
- b) Durch Ausschluss: Er erfolgt durch die Generalversammlung bei Zuwiderhandlung gegen Vereinsbeschlüsse oder Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages.
- c) Mit dem Austritt aus dem Sektionsverein **Geräteturnen SV Ried-Brig** tritt das Mitglied aus dem Verband GymValais und STV aus.

3 Rechte und Pflichten

Art. 8 Rechte

Jedes Aktivmitglied vom Sektionsverein **Geräteturnen SV Ried-Brig** hat das Recht, sämtliche Sportangebote des Sportverein Ried-Brig zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des PolySport Wallis, GymValais und STV teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungs- und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe des Vereins, von Polysport Wallis, GymValais und STV zu besuchen.

Jedes Mitglied des **Geräteturnen SV Ried-Brig** ist an der Generalversammlung des SV Ried-Brig stimmberechtigt.

Art. 9 Pflichten und Haftung

Der Besuch der Turnstunde hat regelmässig zu erfolgen. Bei längerem Fernbleiben von der Turnstunde und Vereinsanlässen ist den Leitenden eine Entschuldigung einzureichen.

Jedes Mitglied hat dem Sektionsverein **Geräteturnen SV Ried-Brig** jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Der Sektionsverein **Geräteturnen SV Ried-Brig** führt eine eigene Rechnung, Budget und Konto, welches vom Hauptleiter des Sektionsvereins **Geräteturnen SV Ried-Brig** zu führen ist. Rechnung, Budget und Konto werden durch den Vorstand des SV Ried-Brig jährlich geprüft und freigegeben. Neben dem Hauptleiter Geräteturnen ist zusätzlich der Präsident des SV Ried-Brig Einzelzeichnungsberechtigt für das Konto des Sektionsvereins **Geräteturnen SV Ried-Brig**. Ehrenmitglieder, Leiter und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit. Bei vorzeitigem Austritt aus dem Verein wird der Beitrag in voller Höhe geschuldet.

Für die Verpflichtungen des Sektionsvereins **Geräteturnen SV Ried-Brig** haftet sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes über den Jahresbeitrag hinaus ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

4 Organisation

Art. 10 Organe

Organe des Sektionsvereins **Geräteturnen SV Ried-Brig** sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Technische Leitung
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt.

Das Datum der Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie eventuelle Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Art. 12 Kompetenzen

Der GV fallen folgende Aufgaben zu:

- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der Generalversammlung;
- Entgegennahme der Jahresberichte;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Festsetzung des Jahresprogrammes;
- Genehmigung und Änderung der Statuten;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheid über Anträge an die GV

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher zu entschuldigen.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt;

der Vorstand die Einberufung verlangt.

B. Vorstand,

Art. 15 Zusammensetzung

Die Leitung des Vereins ist Sache des von der GV auf zwei Jahre gewählten Vorstandes. Nach diesem Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Der Vorstand besteht mindestens aus: Vereinspräsident, Vizepräsident, Technischer Leiter, Aktuar und Kassier.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen rechtzeitig vor der Generalversammlung im Besitz des Präsidenten sein.

Art. 16 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Sektionsverein **Geräteturnen Sportverein Ried-Brig**, organisiert zusammen mit den Leitern das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu andern Vereinen, der Gemeinde, den Behörden, PolySport Wallis, GymValais sowie eventuell einem schweizerischen Dachverband und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung zustehen.

C. technische Leitung

Art. 17 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Technische Leitung besteht aus Leitern und Hilfsleitern. Sie leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Sportstunden anbieten zu können. Ein Mitglied der technischen Leitung ist ein gewähltes Vorstandsmitglied und arbeitet im Vorstand aktiv mit.

D. Revisionsstelle

Art. 18 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die zwei Revisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach diesem Ablauf sind sie wieder wählbar.

5 Finanzen

Art. 19 Einnahmen

Das Vereinsjahr wird finanziell jeweils per 31. August abgeschlossen.

Die Einnahmen des **Geräteturnen SV Ried-Brig** setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus Materialvermietungen (Turnbekleidung);
- Gewinne aus Veranstaltungen und Angeboten (z.B. Trainingslager);
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

6 Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 21 Auflösung oder Fusion

Über die Auflösung des Sektionsvereins **Geräteturnen SV Ried-Brig** entscheidet die Zweidrittelmehrheit des Gesamtvereins (Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder).

Bei einer allfälligen Auflösung des Sektionsvereins **Geräteturnen SV Ried-Brig** wird das noch vorhandene Vermögen inklusive Inventar dem Sportverein Ried-Brig übergeben.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung per sofort in Kraft.

Ried-Brig, 08. November 2019

Sportverein Ried-Brig

Präsident

Aktuar